

Betreff: Ihre Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2021

Von: "Dr. Volker Wissing" <programm@fdp.de>

Datum: 17.09.2021, 18:30

An: bafm@bafm-mediation.de



Dr. Volker Wissing
Generalsekretär der FDP



Sehr geehrte Frau von Bismarck,

haben Sie vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Wahlprüfsteine anlässlich der Bundestagswahl 2021.

Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an den Positionen der Freien Demokraten und nehmen zu Ihren Fragen beziehungsweise Forderungen gerne Stellung.

Im Folgenden übermittle ich Ihnen im Namen der Freien Demokraten unsere Antworten:

1. Im Sinne der Mediations-RiLi 2008/52/EG und der Rechtspr. des BVerfG zur außergerichtlichen Streitbeilegung sollten Gerichts- und ADR-Verfahren als ebenbürtige Wege zu Recht und Konfliktlösung gelten. Was tun Sie, um diese Gleichwertigkeit bzgl. Zugang, Finanzierung und Ausbildung herzustellen?

Mit § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung wurde eine Öffnungsklausel in das Bundesrecht eingeführt, welche den Bundesländern die Option gibt, die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage in bestimmten Fällen von dem Versuch der gütlichen Einigung abhängig zu machen. 11 von 16 Bundesländern haben von dieser Öffnungsklausel bereits Gebrauch gemacht. Wir Freie Demokraten begrüßen dies.

Mit dem Antrag „Mediation stärken“ (BT-Drs. 19/23936) hat die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag Vorschläge für die Weiterentwicklung der Ausbildung und Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren vorgelegt, die auch die mit der Digitalisierung verbundenen veränderten Anforderungen an die Mediation berücksichtigen. Darüber hinaus soll überprüft werden, in welchen gesetzlichen Regelungen Formulierungen, wie etwa „Kann-Formulierungen“ im Bereich von Regelungen, die Mediationen betreffen, vorliegen und ob an diesen Stellen eine Umwandlung der „Kann-Formulierung“ in eine „Soll-Formulierung“ das Instrument der Mediation fördern könnte. Neben der stärkeren Bekanntmachung der Mediation in der Bevölkerung und der Einrichtung eines Mediatorenregisters ist das Ziel des Antrags auch eine deutlich verbesserte Datenerhebung im Bereich der Mediation zu Forschungszwecken und zur Förderung und Weiterentwicklung

der Mediation insgesamt.

Insgesamt unterstützen wir Freie Demokraten die Etablierung alternativer Streitbeilegungsmodelle. Es muss sichergestellt werden, dass alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten genauso akzeptiert sind, wie gerichtliche Entscheidungen. Dies schaffen wir vor allem durch moderne, nachvollziehbare und kostenrisikoarme Regelungen und einen niedrighschwelligigen Zugang zur Mediation. Etwaige Anpassungen und Entwicklungen sollten darüber hinaus einer regelmäßigen Evaluation unterliegen, um auf neue Erkenntnisse in diesem Bereich, der insbesondere auch auf vielen Erkenntnissen aus dem internationalen Ausland fußt, reagieren zu können.

2. Die vorgelegte Evaluierung (§ 8 MediationsG) zeigt, dass Mediation nicht wie wünschenswert genutzt wird und ihr Potenzial nicht voll entfaltet ist (vgl. S. 3). Wie kann dies erreicht werden, insb. mit dem Ziel, die hiesige Förderung der Familienmediation auf internationales Niveau zu heben?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Gleichwertiger Zugang zu ADR (gerichtsfern und -nah) bedeutet auch deren Finanzierung, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen. Wie kann der Staat aus Ihrer Sicht dem rechtsstaatlichen Anspruch der Bürger:innen auf Zugang zu ADR im Sinne der erweiterten Rechtswegsgarantie gerecht werden?

Bereits jetzt ist eine Förderung der anfallenden Kosten im Mediationsgesetz vorgesehen, sollte die rechtssuchende Person sich die Mediation nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur zum Teil leisten können und sofern die Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Weitere Kostenregelungen, beispielsweise im Schiedsverfahren oder im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, sind optional und von der Erhebung zu Ungunsten der rechtssuchenden Person kann abgesehen werden.

Dennoch zeigen wir Freie Demokraten uns grundsätzlich offen für eine Prüfung der Implementierung einer Mediationskostenhilfe. Gegenstand einer solchen Prüfung müsste sein, inwiefern durch eine Mediationskostenhilfe sichergestellt werden kann, dass außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten nicht nur wohl Begüterten zu Gute kommen, sondern eine echte Alternative zum klassischen Zivilprozess werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Insbesondere in Familienstreitigkeiten ist erwiesen, dass ein Einvernehmen der Eltern für das Kindeswohl essentiell ist und Folgekosten vermieden werden. Wie stehen Sie zu einem Rechtsanspruch des Kindes auf ein Verfahren der einvernehmlichen Konfliktlösung und wie soll dieser umgesetzt werden?

Für uns steht das Kindeswohl im Vordergrund. Darüber hinaus setzen wir vor allem auf bilaterale Individualvereinbarungen zwischen den Eltern, beispielsweise im Trennungs- beziehungsweise Scheidungsfall. Insbesondere möchten wir das sogenannte „Wechselmodell“ zum gesetzlichen Leitbild bei

der Betreuung minderjähriger Kinder nach einer Trennung der Eltern machen. Dies setzt aber auch voraus, dass die Elternteile miteinander zum Wohle des Kindes kooperieren und zusammenarbeiten. Ob es hierbei eines Rechtsanspruches des Kindes auf eine einvernehmliche Konfliktlösung bedarf, ist kritisch zu prüfen. Zudem stellt sich die Frage, ob und wie ein solcher Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

5. Das Kindeswohl fördernde Einvernehmen der Eltern erstreckt sich idR auch auf finanzielle Aspekte. Diese notwendige Vollmediation wird aber nur z.T. durch die Jugendhilfe auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage und nicht flächendeckend finanziert. Wie kann hier Rechtssicherheit geschaffen werden?

Bisher müssen die Beteiligten einer Mediation oder anderen außergerichtlichen Streitbeilegungsmethode in aller Regel selbst für die Kosten aufkommen. Dies führt zu einer gewissen Exklusivität der Mediationsangebote.

Gerade im Bereich der Scheidungs- und Kindschaftssachen, wo ein großer Teil der Verfahren unter Inanspruchnahme von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe geführt wird, wirkt die Kostenpflichtigkeit der Mediation insbesondere für wenig Begüterte abschreckend. Gemäß § 156 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Gericht anordnen, dass die streitenden Eltern an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediationsmöglichkeiten teilnehmen. Zu prüfen ist, daher in welchem Umfang von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird und welche Ursachen der Anwendung- oder Nicht-Anwendung durch Gerichte zugrunde liegen. Derzeit gibt es in den Ländern mindestens ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt zur finanziellen Förderung der Mediation in Kindschaftssachen. Im Sinne des Kindeswohls sollten insbesondere Familien- und Kindschaftsstreitigkeiten, wo möglich, einvernehmlich gelöst werden. Es bleibt daher abzuwarten welche wissenschaftlichen Ergebnisse das vorgenannte Pilotprojekt hervorbringt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Gleichwertigkeit von Justiz und ADR setzt voraus, dass in beiden Verfahren professionell qualifizierte Fachleute (Jurist:innen wie auch Mediator:innen) arbeiten. Wie kann dies sichergestellt und damit bei den Bürger:innen das notwendige Vertrauen in die Mediation als Verfahren geschaffen werden?

Mit § 5 Absatz 2 des Mediationsgesetzes und § 2 Absatz 1 der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung wurde die (Berufs-)Bezeichnung des „zertifizierten Mediators“ mit der Intention geschaffen, die Einhaltung der von der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung definierten Ausbildungsvoraussetzungen für Verfahrensnutzer zu kennzeichnen. Die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag hat das auch nach Schaffung dieser Regelungen noch bestehende Verbesserungspotential in dem Antrag „Mediation stärken“ (BT-Drs. 19/23936) aufgegriffen. Eine zentrale Prüfstelle, welche die Zertifizierung der Mediatoren durchführt oder fortlaufend überwacht, ist in den Regelungen der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung nämlich nicht festgeschrieben worden. Die Zertifizierung der Mediatoren erfolgt bislang lediglich durch den Mediator

selbst. Eine Überprüfung des Status des Mediators als zertifiziert ist somit für Medianten als auch Wettbewerber nur schwer oder überhaupt nicht möglich und wird den Transparenz- und Qualitätsansprüchen der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung nicht gerecht. Ferner sind die Digitalisierung und die damit verbundenen Ansprüche an zertifizierte Mediatoren im Rahmen ihrer Ausbildung in unzureichendem Maße berücksichtigt worden. Die Regelungen der ZMediatAusbV sind somit nicht ausreichend und es sind weitergehende Änderungen erforderlich, um der Mediation den Stellenwert zukommen zu lassen, den sie verdient.

7. Empirische Befunde, zuletzt die von Prof. Greger i.A.d. BMJV erstellte Pilotstudie (2010 mwN), belegen, dass Mediation gegenüber gerichtlichen Verfahren Konflikte nachhaltiger und kostengünstiger löst. Welchen Forschungsbedarf sehen Sie noch, um konkrete Schritte der ADR-Förderung umzusetzen?

Wir Freie Demokraten beobachten, dass insbesondere im Bereich der Mediation und der außergerichtlichen Streitbeilegung derzeit viel passiert und sich alternative Streitbeilegungsmodelle mehr und mehr zur Alternative des klassischen Zivilprozesses etablieren. Dies begrüßen wir. Unserer Auffassung nach bedarf es einer weiteren Evaluierung der Möglichkeiten und Chancen außergerichtlicher Streitbeilegung, um diese dann in ein verbindliches Regelwerk zu fassen. Insbesondere hinsichtlich der Kosten und der Weiterbildung bedarf es noch tiefergehender Untersuchungen und Feststellungen.

Die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag hat neben der Einrichtung eines Mediatorenregisters daher u.a. gefordert, die zukünftige Datenerhebung im Bereich der Mediation zu Forschungszwecken zu verbessern und dadurch auch die existierenden Qualitätsstandards zertifizierter Mediatoren zu sichern, indem die Datenerhebung erweitert wird. Die Datenerhebung soll insbesondere die Anzahl der neu registrierten zertifizierten Mediatoren, die jeweiligen Ausbildungsinstitute, die Anzahl der jeweiligen Ausbildungsstunden und die Anzahl der Abrufe der Daten vom Register beinhalten, um eine bundesweite Vergleichbarkeit zu ermöglichen. (BT-Drs. 19/23936).

8. Welche konkreten materiell- und verfahrensrechtl. Regelungen schlagen Sie vor, um weitere Anreize für die Inanspruchnahme von ADR-Verfahren zu schaffen und damit die Gleichwertigkeit von Justiz und ADR zu fördern. Wie kann sichergestellt werden, dass dies Länder und Ressort übergreifend gelingt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Lassen Sie uns dazu auch nach der Bundestagswahl im Gespräch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

hew hysm u.

Dr. Volker Wissing
Generalsekretär

Freie Demokratische Partei
Hans-Dietrich-Genscher-Haus
Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin

T: 030 284958-261
programm@fdp.de
www.fdp.de

Datenschutzhinweis: Die Freie Demokratische Partei (FDP) e.V. (Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin, Tel: +49-30-2849580, info@fdp.de) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Beantwortung Ihrer Fragen und, um mit Ihrem Verband bzw. Ihrer Organisation im inhaltlichen Austausch zu bleiben. Mehr Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten, finden Sie unter: <http://fdp.de/dsgvo-informationen>.

